

## **Antrag**

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen,  
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,  
Cansu Özdemir, David Stoop, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann, Insa Tietjen  
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Strukturellen Rassismus benennen: Wissenschaftliche Studie zu „racial profiling“ in Hamburg durchführen**

Rassistische Diskriminierung ist grund- und menschenrechtswidrig – und doch allgegenwärtig. Eine Ausprägung von rassistischer Diskriminierung ist das sogenannte racial profiling. „Racial profiling“ bezeichnet die polizeiliche Praktik, das Erscheinungsbild einer Person (etwa Hautfarbe, Haarfarbe oder -struktur), die Sprache oder zugeschriebene Herkunft zur Entscheidungsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen zu machen.

„Racial profiling“ ist verboten und doch schildern auch in Hamburg Menschen, die ihrem Erscheinungsbild nach als nicht weiß gelesen werden, die Erfahrungen, dass sie regelmäßig von der Polizei kontrolliert werden, ohne dass sie dafür entsprechende Ursachen gesetzt haben. Besonders häufig ist dies an den sogenannten gefährlichen Orten der Fall, an denen verdachtsunabhängige Kontrollen durchgeführt werden dürfen.

Obwohl unter anderem der EU-Menschenrechtskommissar und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) wiederholt gemahnt haben, dass „racial profiling“ in Deutschland ein evidentes Problem ist, leugnen zahlreiche staatliche Akteure die Existenz von „racial profiling“. So auch die Polizei Hamburg: Diese behauptet auf Nachfragen immer wieder, dass sie kein „racial profiling“ betreiben würde und wiederholt mantraartig, dass die Herkunft und/oder Hautfarbe von Personen keine Kriterien für polizeiliches Einschreiten seien (zum Beispiel in Drs. 21/10822).

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz hat in ihrem Bericht von 2020 gefordert, dass der Bund und die Bundesländer die Frage des „racial profiling“ systematisch untersuchen sollten, und zu einer Studie aufgerufen, die die aktuelle Überprüfungspraxis analysiert und zu Empfehlungen führt, die „racial profiling“ und unbegründete Polizeikontrollen verhindern können. Eine zunächst angekündigte Studie des Bundesinnenministeriums wurde jüngst abgesagt. Als Begründung wurde angeführt, dass es sich bei „racial profiling“ um eine verbotene Praktik handle und deswegen nicht gesondert untersucht werden müsse. Einige Bundesländer haben nun angekündigt, auf Landesebene Studien zu „racial profiling“ durchführen zu wollen.

Eine wissenschaftliche Studie kann dazu beitragen, für die dringend gebotene Auseinandersetzung über „racial profiling“ eine Grundlage zu bilden, indem sie Einflussfaktoren, die eine rassistische Diskriminierung durch „racial profiling“ hervorbringen, begünstigen oder reproduzieren, untersucht und sichtbar macht. Sie kann daher einen Beitrag dazu leisten, rassistischer Diskriminierung Einhalt zu gebieten

In der Auseinandersetzung zeigt sich, dass staatliche Institutionen häufig ein sehr enges Verständnis von Rassismus besitzen. Nach diesem engen Verständnis setzt rassistische Diskriminierung voraus, dass die diskriminierende Person dies vorsätzlich als Ausdruck einer rechten Weltanschauung tut.

Rassismus durchzieht aber unsere gesamte Gesellschaft und hängt weder von der Motivation ab, noch beschränkt er sich auf Personen mit rechter Anschauung. Oft genug verhalten sich Menschen unwillentlich rassistisch und verkennen dies aufgrund einer mangelnden gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung über Rassismus und rassistischer Diskriminierung in der deutschen Gesellschaft.

Die Studie sollte daher nicht nur eine quantitative Erfassung polizeilicher Praktiken vornehmen, sondern vielmehr auch der Fragestellung nachgehen, welche Mechanismen, Denkweisen, in polizeilicher Ausbildung und im Polizeialltag erlerntes Wissen, das „sogenannte polizeiliche Erfahrungswissen“ oder „Lagebilder“, stereotype oder vorurteilsbehaftete Vorstellungen von Normalität und Kriminalität, polizeiliche Strukturen und Praktiken, und rechtliche (zum Beispiel verdachtsunabhängige Kontrollen an sogenannten gefährlichen Orten) und strukturelle Rahmenbedingungen dazu beitragen, „racial profiling“ hervorzubringen.

**Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

- I. eine Studie in Auftrag zu geben, die der Forschungsfrage nachgeht, ob, inwieweit, in welchen Ausprägungen, aus welchen Gründen, durch welche Praktiken, gegenüber welchen Personengruppen, sogenanntes „racial profiling“ stattfindet und welche Einflussfaktoren dabei relevant sind. Die Studie soll zum einen die quantitativen Dimensionen des Phänomens erforschen und zum anderen qualitativ, welche Mechanismen „racial profiling“ begünstigen. Die Studie soll durch eine polizeiexterne Einrichtung durchgeführt werde, die über Expertise im Bereich der Rassismuskforschung verfügt. Die Ergebnisse der Studie sollen bis zum 31.12.2021 vorgelegt und veröffentlicht werden. Eine Verlängerung der Studiedauer ist möglich, sofern das Forschungsdesign eine Verlängerung aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich macht, oder eine adäquate empirische Untersuchung aufgrund des Infektionsgeschehens nicht zeitnah möglich ist.
- II. der Bürgerschaft bis zum 31.10.2020 über den Stand zu berichten.